

## **LEADER-Projekt** ***Unterstützung Bürgerengagement***

### **Regelungen und Grundsätze**

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V. (REV).

Die Mitgliederversammlung beauftragte das LEADER-Entscheidungsgremium (LEG) mit Beschluss vom 30. Oktober 2024 Regelungen und Grundsätze zur Umsetzung des LEADER-Projektes „Unterstützung Bürgerengagement“ festzulegen und die Entscheidungen zu den beantragten Einzelmaßnahmen zu treffen.

Entscheidungen über Anfragen für Einzelmaßnahmen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ werden grundsätzlich als eigener Tagungsordnungspunkt im Rahmen von Projektauswahlverfahren getroffen, können allerdings auch in separaten Sitzungen bzw. Umlaufverfahren des LEGs zur Entscheidung über Anfragen für Einzelmaßnahmen getroffen werden.

### **1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure**

#### **a) Grundsätze der Entscheidung**

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Die Entscheidungen über die Unterstützung und deren Höhe trifft das LEG nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen sind:
  - die LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2023-2027 in jeweils gültiger Fassung
  - die Festlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lt. Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2023-2027) mit Anlage Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ in der jeweils gültigen Fassung
  - die Vereinssatzung i.d.F. vom 30.10.2024
  - die Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums i.d.F. vom 30.10.2024,
  - die Lokale Entwicklungsstrategie des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. zur LEADER-Förderperiode 2023-2027 (LES)
- Einzelmaßnahmen müssen das Bürgerengagement in der Region stärken, mindestens **einem** Entwicklungs- und Handlungsziel der LES dienen und im Gebiet des REV liegen.
- Nach öffentlicher Bekanntgabe eines Einreichungsaufrufs können lokale Akteure auf Grundlage des Formulars „Maßnahmenbeschreibung Unterstützung Bürgerengagement“ eine schriftliche Anfrage (Brief oder Email) beim REV mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme und Höhe der Kosten einreichen. Die Maßnahmenbeschreibung muss vollständig ausgefüllt sein.
- Die Anfragen werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Maßnahmenbeschreibung beim REV behandelt.
- Nach positivem Beschluss des LEGs, schließt der REV mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme ab. Die Einzelmaßnahme darf nicht vor Unterzeichnung der Zielvereinbarung begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.

## **b) Art und Inhalt der möglichen Einzelmaßnahmen, Ausschlüsse bzw. Förderbeschränkungen**

- Es darf sich um keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handeln (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- Nicht gefördert werden die laufenden Aktivitäten bzw. jährlich wiederkehrende Veranstaltungen des Vereins/der Gruppe (z.B. Vereinsfeiern, Jubiläen, Ausflüge, Klassenfahrten, Schüleraustausch).
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Planung, Verpflegung, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben (Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.) sowie kommunale Regiearbeiten oder Bauhofleistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nicht zuwendungsfähig.

## **c) Für die Umsetzung in Frage kommende lokale Akteure**

- Kommunale Körperschaften sind nicht antragsberechtigt.
- Der lokale Akteur kann für maximal 2 Einzelmaßnahmen einen Antrag stellen.

## **d) Höhe der Unterstützung**

- Die Höhe der Unterstützung beträgt grundsätzlich 90 % der zuwendungsfähigen Nettokosten je Einzelmaßnahme, maximal jedoch 5.000,00 €.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterstützung auf bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Nettokosten je Einzelmaßnahme, maximal jedoch 5.000,00 €, erhöht werden.
- Die Mindesthöhe der Unterstützung je Einzelmaßnahme muss mindestens 500,00 € betragen.
- Die Förderung der Mehrwertsteuer ist nicht möglich.

## **2. Inhalte der Zielvereinbarungen zwischen LAG und lokalem Akteur**

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt der REV mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

### **Inhalt:**

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Durchführungszeitraums (*Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss jedenfalls bis zum 31.12.2028 erfolgt sein*)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweis für die Durchführung der Einzelmaßnahme:
  - Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
  - Bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege
  - Ggf. Presseartikel, Bilder o.ä.
- Bankverbindung zur Auszahlung der Unterstützung
- Unterschrift des REV und des lokalen Akteurs

Nach Abschluss der Zielvereinbarung kann mit der Umsetzung der Einzelmaßnahme begonnen werden.

### 3. Weitere regelnde Inhalte bzw. Hinweise:

- Abweichungen von der Zielvereinbarung müssen der LAG-Geschäftsführung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- Die Möglichkeit zur Fristverlängerung für den Umsetzungszeitraum der Einzelmaßnahme besteht und muss vier Wochen vor Ablauf des Umsetzungszeitraums der Einzelmaßnahme beim REV beantragt werden.

### 4. Nachweis der Kosten / Zahlung

Der REV bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde.

Für die Gewährung der vereinbarten Unterstützung durch den REV sind folgende Nachweise erforderlich:

- Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
- Bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege
- Ggf. Presseartikel, Bilder o.ä.

Die Unterstützung wird auf das in der Zielvereinbarung angegebene Konto überwiesen. Barauszahlungen erfolgen nicht.

Der REV weist gegenüber der Bewilligungsstelle mit Zahlungsantrag auf Erstattung der LEADER-Fördergelder die durchgeführte/n Einzelmaßnahme/n wie folgt nach:

- Zielvereinbarung zwischen dem lokalen Akteur und dem REV
- Nachweise des lokalen Akteurs für die Durchführung der Einzelmaßnahme
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch REV (z. B. durch Kontoauszug, Quittung etc.)

Straubing, 26.11.2024

**gez.**

Josef Laumer  
Vorsitzender